

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 155 vom 10. Februar 2022

BE Verwaltungsgericht, 2022-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2022_155

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 155 du 10 février 2022

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 155 del 10 febbraio 2022

Regeste

Einspracheentscheid vom 10. Februar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 10. Februar 2022 (act. II 53 - 56). Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit von sechs Einstelltagen wegen zu spät eingereichten Arbeitsbemühungen.

E. 1.3

Bei einem Taggeld von Fr. 79.20 (statt vieler vgl. act. IIb 32) und sechs umstrittenen Einstelltagen liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Nach Art. 17 Abs. 1 AVIG müssen Versicherte, die Versicherungsleistungen beanspruchen wollen, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere sind sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufs. Sie müssen ihre Bemühungen nachweisen können. 2.2 Die versicherte Person muss sich gezielt um Arbeit bemühen, in der Regel in Form einer ordentlichen Bewerbung (Art. 26 Abs. 1 AVIV). Sie muss den Nachweis der Arbeitsbemühungen für jede Kontrollperiode spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einreichen. Die Arbeitsbemühungen werden nicht mehr berücksichtigt, wenn sie die Frist verstreichen lässt und keinen entschuldbaren Grund geltend macht (Art. 26 Abs. 2 AVIV). Die zuständige Amtsstelle überprüft die Arbeitsbemühungen der versicherten Person mündlich (Art. 26 Abs. 3 AVIV).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Mai 2022, ALV/22/155, Seite 5
2.3 Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um

zumutbare Arbeit bemüht. Mit der Verknüpfung von Schadenminderungspflicht und Sanktion will das AVIG Arbeitslose zur Stellensuche anspornen und eine missbräuchliche Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung verhindern. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung unterliegt ausschliesslich den spezifischen Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung (nicht Art. 43 Abs. 3 ATSG). Daraus folgt, dass vorbehaltlich eines entschuldbaren Grundes eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung ausgesprochen werden kann, wenn die Nachweise der Arbeitsbemühungen nicht innert der Frist des Art. 26 Abs. 2 AVIV eingereicht werden, ohne dass eine zusätzliche Frist gewährt werden müsste. Unerheblich ist, dass die Nachweise später erbracht werden, zum Beispiel in einem Einspracheverfahren (BGE 139 V 164).

2.4 Die Übermittlung der Liste der Arbeitsbemühungen an die Behörde mittels elektronischer Post ist zulässig. In einem solchen Fall hat die versicherte Person zu beweisen, dass die Liste spätestens am letzten Tag der Frist in den Machtbereich der Behörde gelangt ist (BGE 145 V 90).

2.5 Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG) und nicht nach der tatsächlichen Dauer der Arbeitslosigkeit (BGE 113 V 154; SVR 2006 ALV Nr. 20 S. 71 E. 3.1 f.). Massgebend ist das Gesamtverhalten der versicherten Person, das unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls, d.h. der objektiven und subjektiven Gegebenheiten zu würdigen ist (BGE 141 V 365 E. 4.1 S. 369). Die Dauer der Einstellung beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 lit. a - c AVIV; bis 31. März 2011 Art. 45 Abs. 2 lit. a - c AVIV). Die Einstellung gilt nur für Tage, für die die arbeitslose Person die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung erfüllt (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 AVIG). Innerhalb dieses Rahmens entscheiden die Organe der Arbeitslosenversicherung nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Sozialversicherungsgericht darf sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund anstelle desjenigen der Ver-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Mai 2022, ALV/22/155, Seite 6 waltung setzen; die Rekursbehörde muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, welche ihre abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 123 V 150 E. 2 S. 152; SVR 2020 ALV Nr. 11 S. 36 E. 3.3; ARV 2020 S. 95 E. 4.2).

3. 3.1 Es ist zu Recht unbestritten, dass der Beschwerdeführer die Arbeitsbemühungen pro September 2021 innerhalb der in Art. 26 Abs. 2 AVIV vorgesehenen Frist nicht eingereicht hat. Stattdessen hat er mit Mail vom 1. Oktober 2021 einzig eine bevorstehende Abwesenheit gemeldet (act. II 116). Mit der erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt hätte er den Irrtum bemerken und korrigieren müssen, weshalb sein Verhalten zumindest als fahrlässig zu qualifizieren ist. Weil das sanktionsbedrohte Verhalten im Arbeitslosenversicherungsrecht nicht auf Vorsatz beschränkt ist, sondern bereits leichte Fahrlässigkeit genügt (Art. 1 Abs. 2 AVIG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 ATSG; BGE 124 V 225 E. 4d S. 232; ARV 2007 S. 212 E. 3.2), ist die Einstellung in der Anspruchsberechtigung dem Grundsatz nach rechtmässig.

3.2 Was die Dauer der Einstellung betrifft, kommt es auf die nach dem Gesamtverhalten der versicherten Person zu beurteilende Schwere des Verschuldens an (vgl. E. 2.5 hiervor), wobei je nach den konkreten Verhältnissen, namentlich unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit, auch eine Unterschreitung des Einstellrasters des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) in Frage kommt (Entscheidung des Bundesgerichts [BGE] vom 25. Juni 2019, 8C_522/2019, E. 4.4, vom 30. Dezember 2013, 8C_838/2013, E. 3.3, und vom 14. Juni 2012, 8C_2/2012, E. 3.2). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der versicherten Person beim Versand des

Formulars "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen" ein Fehler unterläuft und damit ein blosses administratives Versehen vorliegt (Entscheidung des BGer vom 10. Juni 2014, 8C_257/2014, E. 4.2). Für erstmals zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen geht das Einstellraster KAST / RAV des SECO von einem leichten Verschulden aus und sieht eine Einstellung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Mai 2022, ALV/22/155, Seite 7 in der Anspruchsberechtigung von fünf bis neun Tagen vor (AVIG-Praxis ALE des SECO, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung [TC], Ziff. 1.E). Vorliegend macht der Beschwerdeführer geltend, er habe in seiner Mail vom 1. Oktober 2021 (act. II 116) lediglich vergessen, das Formular mit seinen Arbeitsbemühungen pro September 2021 anzuhängen. Indessen ist festzuhalten, dass er mit der fraglichen Mail einzig seine bevorstehende Abwesenheit meldete und als Anhang das dazu passende Abwesenheitsformular versandte (vgl. act. II 120); der Nachweis der Arbeitsbemühungen wurde in dieser Mail jedoch weder im Betreff noch im Text thematisiert. Damit kann nicht gesagt werden, dass die fehlende Meldung einzig auf ein administratives Versehen (irrtümliches Nichteinfügen der Arbeitsbemühungen als Anhang) zurückzuführen war, vielmehr traf der Beschwerdeführer gar keine Anstalten, die Arbeitsbemühungen für die fragliche Kontrollperiode zu melden. Damit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt wesentlich von jenem gemäss dem oben erwähnten BGer 8C_257/2014, wo das Einstellmass von fünf auf einen Tag reduziert wurde, und es besteht für das Gericht kein Anlass, in das Ermessen der Verwaltung einzugreifen. 3.3 Nach dem Dargelegten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. Februar 2022 (act. II 53 - 56) nicht zu beanstanden, womit die Beschwerde abzuweisen ist. 4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Mai 2022, ALV/22/155, Seite 8 Demnach entscheidet der Einzelrichter:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechts-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Mai 2022, ALV/22/155, Seite 4
pflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde ein- zutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.